

An die

Europäische Kommission

1047 Bruxelles/Brussel
Belgien

Wien, 04.10. 2021

EU-Energiesteuerrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu folgenden Themen dürfen wir Stellung nehmen:

Änderung der Bemessungsgrundlage Aufhebung verminderter Steuersätze Steuerbefreiung für synthetische Brenn- und Kraftstoffe

Mit dem Vorschlag der EK zur Änderung der EU-Energiesteuerrichtlinie soll auch die Bemessungsgrundlage geändert werden. Während bisher die Besteuerung auf Grundlage von Volumen oder Masse basierte, soll zukünftig der Energiegehalt der einzelnen Energieträger zur Berechnung herangezogen werden. Ebenso fallen Steuererminderungen und-befreiungen weg, sodass bei den fossilen Energieträgern auch noch ein höherer Steuersatz zur Anwendung kommt.

„Damit sollen fossile Energieträger mit den höchsten Steuern belastet werden, sodass die Umstellung auf erneuerbare Energien schneller voranschreitet.“

Durch diesen Ansatz sollen Investitionen und Förderungen in die Produktion und Markteinführung von erneuerbaren Energien gesteigert werden.

Speziell was die Entwicklung und Einführung von synthetischen Flüssigbrennstoffen aus erneuerbaren Quellen betrifft, ist es sicherlich von dringender Notwendigkeit, Anreize für die großtechnische Produktion zu schaffen um die Verfügbarkeit zu erhöhen und die Preise mindern.

Eine Ausweitung der Produktion würde eine Lenkungswirkung zugunsten erneuerbarer Energieträger erzielen.

Jedoch sollte auch berücksichtigt werden, dass gerade die hohe Energiedichte und die homogene Struktur flüssiger und gasförmiger fossiler Energieträger zu deren besonders effizienten Nutzung führt, was ja bisher ein Vorteil war!

Gemäß dem Vorschlag sollten **Steuererleichterungen für fossiles Heizöl gegenüber Diesel und Benzin einen Übergangszeitraum von 10 Jahren weiterhin gelten und nur schrittweise erhöht werden** in dem Ausmaß als durch vermehrte Produktion und Markteinführung erneuerbare Energieträger zur Verfügung stehen. Eine verlässliche und leistbare Energieversorgung muss jedenfalls gewährleistet werden. Daher sollte die Einhaltung eines Mindestübergangszeitraumes von 10 Jahren als verbindlich erklärt werden, da es aufgrund zu ambionierter Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Übergangsfristen kommen wird und dies zu einer unzumutbare Ungleichheit für die Konsument*innen sowie zu Wettbewerbsverzerrung führen würde.

Solange die Verfügbarkeit erneuerbarer Energieträger nicht dauerhaft gegeben ist, würde eine sofortige hohe Besteuerung der fossilen Energieträger, für die Konsument*innen enorm hohe Kosten verursachen. Die **Gefahr für Energiearmut** würde steigen. Nachdem Wärme und Heizen ein Grundbedürfnis des Menschen ist, würde ein sofortiger Anstieg der Steuersätze die Menschen in eine unzumutbare Lage bringen.

Klimaneutrale Energieträger freistellen

Die Einschränkung von „minimum rates“ auf nur 10 Jahre für Strom, Biogas und andere erneuerbare Brenn- und Kraftstoffe wird aus Gründen der mangelnden Rechtssicherheit abgelehnt. Unternehmen, die in diese Technologien investieren, benötigen langfristige Investitionssicherheit.

Art 16

Zur Unterstützung der Markteinführung von klimaneutralen Energieträgern („grüner“ Wasserstoff, strombasierte Brenn- und Kraftstoffe, nachhaltige Bio-Brenn- und Kraftstoffe) sind verpflichtende vollständige Steuerbefreiungen für alle Sektoren erforderlich, um Investitionen in diese Technologien zu fördern. Denn bislang sieht die EnergiesteuerRL dies nur als eine unter das Beihilferecht fallende Mitgliedsstaatenoption vor.

In diesem Sinn ist es notwendig, synthetische Flüssig-Brennstoffe aus erneuerbaren Energieträgern, die derzeit in vielen EU-Staaten bereits produziert werden, explizit in die Steuerbefreiungen aufzunehmen. Diese erneuerbaren Brenn- und Kraftstoffe werden zukünftig zum Teil fossile Brenn- und Kraftstoffe zum Teil ersetzen. Da sie in der derzeitigen Strategie zur Energiewende noch zu wenig Berücksichtigung finden, ist es unerlässlich, diese ausdrücklich vollständig von der Steuer zu befreien, um eine Ausweitung der Produktion zu unterstützen.

Des Weiteren ist es erforderlich, **Regelungen für die Besteuerung von Mischverhältnisse zwischen fossilen und erneuerbaren Brenn- und Kraftstoffen festzulegen**. In vielen Mitgliedstaaten kommt es derzeit schon zu biogenen Beimischungen zu fossilen Brennstoffen, bei Kraftstoffen ist es schon verpflichtend.

Im vorliegenden Vorschlag sollten jedenfalls Möglichkeiten geschaffen werden, den erneuerbaren Anteil steuerfrei zu setzen. Da in Zukunft auch Beimischungen von synthetischen Brenn- und Kraftstoffen geplant sind, muss auch für diese gemäß ihres Anteils Steuerfreiheit garantiert werden.

Im einzelnen ersuchen wir somit aus sozialen Gründen um dringende Berücksichtigung folgender Themen:

- 1. Keine Schlechterstellung durch Änderung der Berechnungsmethode in der Steuerbelastung im Raumwärmemarkt**
- 2. Beibehalten der unterschiedlichen Besteuerung von Diesel und Heizöl**
- 3. Steuerbefreiung von erneuerbaren flüssigen Brennstoffen für mindestens 10 Jahre**
- 4. Besteuerung von Mischungen fossiler und erneuerbarer Brennstoffe analog ihrem Mischverhältnis**

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Martin Reichard
IWO-Geschäftsführer



Mag. Christa Bezucha-Wendler
IWO Rechtsreferentin